

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
iv11@bmwkms.gv.at
thomas.burger@bmwkms.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.586.015

Ihr Zeichen: 2025-0.584.725

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kulturgüterückgabegesetz ge- ändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Durch § 6 in der geltenden Fassung erfolgt – wie auch aus dessen Überschrift hervorgeht – die gemäß Art. 4 der Richtlinie 2014/60/EU von Österreich vorzunehmende Benennung zentraler Stellen, die die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Aufgaben hinsichtlich Kulturgutes im Sinne des § 2 Z 1 wahrnehmen.

Die geplante Ersetzung des Verweises auf § 2 Z 1 durch den Verweis auf § 2 (das heißt: einschließlich des Abs. 1 Z 2, in dem auf das UNESCO-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 139/2015, Bezug genommen wird, und einschließlich des neuen Abs. 2, in dem auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/880 Bezug genommen wird) überrascht:

- Denn eine Gleichsetzung der „zentralen Stellen“ im Sinn des Art. 4 der Richtlinie 2014/60/EU mit den in Art. 5 des genannten Übereinkommens erwähnten „Dienststellen“ dürfte mangels Aufgabendeckung (nicht alle der in Art. 5 angeführten Aufgaben finden sich in § 6 Abs. 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes wieder) ausgeschlossen sein.
- Zudem fragt sich, welche Bedeutung die Benennung von *zentralen Stellen* im Sinn des Art. 4 der Richtlinie 2014/60/EU hinsichtlich Kulturgutes im Sinne des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/880 haben soll. Die genannte Verordnung spricht nämlich nicht von „zentralen Stellen“, sondern von „zuständigen Behörden“ (Art. 2 Z 5). Diese zuständigen Behörden werden in § 19a des Kulturgüterrückgabegesetzes in der Fassung des Entwurfs auch benannt – womit sich darüber hinaus noch die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 6 und § 19a stellt.

Der Hinweis im Besonderen Teil der Erläuterungen, wonach „die Zuständigkeit für § 6 Abs. 1 vereinheitlicht werden“ soll, hilft hier nicht weiter. Eine Überarbeitung des Gesetzestextes oder zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Die Wortfolge „**Änderung des Kulturgüterrückgabegesetzes**“ zwischen Promulgationsklausel und Einleitungssatz wäre eine geeignete Artikelüberschrift innerhalb einer Sammelnovelle. Im vorliegenden Fall hat sie aber ersatzlos zu entfallen.

3. Bei der Zitierung von Gliederungseinheiten ist auf Abkürzungen zurückzugreifen (vgl. LRL 137). Dies gilt gleichermaßen für den Normtext wie für die Novellierungsanordnungen. Dementsprechend ist statt „Artikel“ die Abkürzung „Art.“ (in Z 4 [§ 2 Abs. 2], Z 10 [§§ 19a, 19c und 19e], Z 13 [§ 23 Abs. 1]) und statt „Absatz“ die Abkürzung „Abs.“ (in den Z 3, 4, 12, 14 und 15) zu verwenden.

4. In Hinblick auf die Novellierungsanordnungen 3, 4, 12 und 15 wird folgende alternative Formulierung zur Erwägung gestellt:

Dem Text des § „„ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, den vollständigen Titel anzuführen: „Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz – KGRG)“.

Gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten bestimmte im Kulturgüterrückgabegesetz enthaltene Ressortbezeichnungen als geändert. Die genannte Novelle sollte daher im Einleitungssatz erwähnt werden: „in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,“ (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Einfacher und präziser erschiene es, in der Novellierungsanordnung statt der Wendung „nach den Einträgen zum 3. Abschnitt“ die Wendung „nach dem Eintrag zu § 19“ zu verwenden.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2):

Der Titel einer Verordnung des Unionsrechts ist unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019“ hat daher zu entfallen.

Die Nennung des Datums in der Fundstellenangabe hat zu lauten „07.06.2019“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):

Formulierungen wie „dieses Bundesgesetz“ oder „diese Verordnung“ sind für Binnenverweise reserviert; sie beziehen sich also stets auf jene Rechtsvorschrift, innerhalb deren verwiesen wird. Statt „dieser Verordnung“ hat es im vorliegenden Fall daher „der genannten Verordnung“ zu lauten.

Zu Z 6 (§ 6a samt Überschrift):

Abs. 2:

Es sollte „gemäß der Strafprozeßordnung“ heißen.

Abs. 3:

Es muss „Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986“ heißen.

Die Einführung der Abkürzung „BMG“ wäre nur dann erforderlich, wenn diese Abkürzung im weiteren Text auch tatsächlich verwendet wird. Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein.

Nach der Fundstelle „BGBl. Nr. 76/1986“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 9 (§§ 12 Abs. 2 sowie 18 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung enthält zwei selbständige Ersetzungsanordnungen und ist daher in zwei Novellierungsanordnungen aufzuspalten. Die § 18 Abs. 1 zweiter Satz betreffende Anordnung ist als Z 10 zu bezeichnen.

Dies macht eine Umnummerierung der nachfolgenden Novellierungsanordnungen erforderlich.

Zu Z 10 [alt] (3a. Abschnitt):*Zur Novellierungsanordnung:*

Die Abschnittsüberschrift steht nach der Abschnittsbezeichnung und ist daher Bestandteil des Abschnitts. Die Wortfolge „samt Überschrift“ in der Novellierungsanordnung hat daher zu entfallen.

Dies ist auch bei der Formulierung der Inkrafttretensregelung zu berücksichtigen.

§ 19a:

Es muss „Zuständige Behörden im Sinn des Art. 2 Z 5 der Verordnung (EU) 2019/880 sind das Bundesdenkmalamt und, [...], das Österreichische Staatsarchiv“ heißen.

§ 19b:

Zur korrekten Zitierung des Titels unionsrechtlicher Rechtsvorschriften vgl. den Hinweis zu Z 3 (§ 1 Abs. 2). Die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013“ sollte daher entfallen.

§ 19e:

Für den Schlussteil des Absatzes ist die Formatvorlage „58_Schluss_0_Abs“ zu verwenden.

Zu Z 13 [alt] (§ 23 Abs. 1):*Novellierungsanordnung:*

Es müsste „und werden nach der Z 2 folgende Z 3 bis 7 eingefügt:“ heißen.

Es wird allerdings folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 23 Abs. 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 1 durch einen Beistrich ersetzt; nach der Z 2 werden folgende Z 3 bis 7 eingefügt:

Z 3 bis 5:

Es sollte jeweils „ein in Teil A [...] angeführtes Kulturgut“ heißen.

Zu Z 14 [alt] (§ 25 Abs. 2 und 3):*Novellierungsanordnung:*

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 2 und 3 des § 25“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 25 Abs. 2 und 3“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 25 Abs. 2 und 3“. Diese Regel

ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten; es muss daher „§ 25 Abs. 2 und 3 lautet:“ heißen.

Zu Abs. 3:

Die Formulierung „Vollziehung [...] betreffend das Österreichische Staatsarchiv“ ist missverständlich; besser wäre „Vollziehung [...] im Umfang der Zuständigkeit des Österreichischen Staatsarchivs“.

Unklar ist, wie sich die im Kontext des Abs. 3 stehende Formulierung „im Übrigen“ zu den in den Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen verhält. Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob der Inhalt des Abs. 3 nicht besser in *zwei* Absätzen geregelt werden sollte. In Hinblick darauf, dass nach dem vorliegenden Entwurf ohnehin nur der erste Absatz des § 25 unberührt bliebe, ist allerdings in Erwägung zu ziehen, den § 25 zu Gänze neu zu erlassen, und zwar in Gestalt eines nicht in Absätze, sondern in Ziffern gegliederten Paragraphen:

„§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 10 bis 17, soweit es [...] betrifft, der Bundesminister [...],
2. hinsichtlich des 3a. Abschnittes, soweit [...] betroffen ist, und des § 20 Abs. 3 der Bundesminister [...],
3. im Umfang der Zuständigkeit des Österreichischen Staatsarchivs der Bundeskanzler und
4. im Übrigen der Bundesminister [...]

beträut.“

Zu Z 15 [alt] (§ 26 Abs. 2):

Die Inkrafttretensregelung sollte lauten:

„(2) ~~Die Einträge im~~ Das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2, § 6 Abs. 1, § 6a samt Überschrift, § 7, § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1, der 3a. Abschnitt, § 20 Abs. 3, § 21, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und ~~Abs. 3~~ sowie § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Gegebenenfalls (vgl. die Anregung zu Z 14 [alt] [§ 25 Abs. 3]) wäre auf § 25 ohne Angabe eines Ansatzes Bezug zu nehmen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01⁴ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Eine Änderung der Zifferngliederung der Novelle (vgl. dazu den Hinweis oben zu Z 9 [§§ 12 Abs. 2 sowie 18 Abs. 1]) müsste ihren Niederschlag auch im Besonderen Teil der Erläuterungen finden. Jedenfalls zu korrigieren ist die Bezugnahme auf die Zifferngliederung bei den Ausführungen zu § 26 Abs. 2.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. August 2025

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt